

Niederschrift

über die 3. Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg (2025-2030) am 29.01.2026 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Werner Berheide

die Ausschussmitglieder

Brinkmann, Sandra	
Hartmann, Ulrich	
Wächter, Frank	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Holz,Fr.-
Peitz, Helmut	
Sökeland, Dieter	
Schlingmann, Walter	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Ostlinning-
Holz, Peter	
Stockhausen, Thomas	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Linnemann-
Schuckenberg, Karsten	
Budke, Burkhard	-sachk. Bürger-
Freiwald, Klaudius	
Franke, Michael	-sachk. Bürger-
Hartmann-Niemerg, Georg	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Lentz-
Degen, Peter, Prof. Dr.	

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Holtkämper, Guido
Middendorf, Thomas
Matthes, Sarah

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde.

Der Vorsitzende Berheide führt gem. § 47 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) den anwesenden sachkundigen Bürger in sein Amt ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters

1.1. Antrag der Energiequelle GmbH auf Änderung des Flächennutzungsplanes

Bürgermeister Uphoff erinnert daran, dass die Energiequelle GmbH mit Schreiben vom 22.01.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ beantragt habe.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 10.06.2025 zurückgestellt, um zunächst eine Entscheidung im Klageverfahren der Glandorfer Windenergieanlagen abzuwarten. Die Gemeinde Glandorf hat ihre Klage gegen die Baugenehmigung der Windenergieanlagen in der Zwischenzeit zurückgezogen. Daher wäre über den Antrag der Energiequelle GmbH erneut zu beraten. Aufgrund der inzwischen erhaltenen Vorbescheide für die Errichtung der drei geplanten Windenergieanlagen hat die Energiequelle GmbH ihren Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgezogen.

1.2. Schnellbuslinie X 100 Osnabrück – Beckum

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, das Schnellbusnetz zu verdichten, um Kommunen von bis zu 20.000 Einwohnern und ohne eigene Schienenanschlüsse besser an die Schiene anzubinden. Der Schnellbus X 100 soll die Städte Osnabrück und Beckum miteinander verbinden und auch über Füchtorf und Sassenberg fahren. Die Haltepunkte würden nach der derzeitigen Planung entlang der B 475 eingerichtet werden. Die X100 würde von montags bis freitags im Betriebszeitfenster von 6 - 20 Uhr in einem Stundentakt verkehren. An Samstagen bedient die X100 den Korridor im Zeitraum von 9 - 18 Uhr ebenfalls in einem Stundentakt. An Sonn- und Feiertagen ist ein Bedarfsverkehr (Taxibus) im 120-Minutentakt mit 5 Fahrtenpaaren vorgesehen. In Glandorf könnte ein Anschluss an die Schnellbuslinie S40 in Richtung Osnabrück erfolgen, so Bürgermeister Uphoff. Die Höhe der seitens des Landes erwartete Mitfinanzierung sei derzeit noch offen. Der Schnellbus soll jedoch bis spätestens Ende 2027 eingerichtet sein.

1.3. Unterhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Füchtorf

Bürgermeister Uphoff nimmt Bezug auf eine Anfrage im Ortsausschuss, in der nach den aktuellen Unterhaltungsarbeiten an der Grundschule gefragt wurde. Die Maßnahme musste kurzfristig beauftragt werden, da eine defekte Schmutzwasserpumpe zu Schäden in der Wand geführt hat.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Im Folgenden berichtet Kämmerer Guido Holtkämper anhand des Haushaltsplanentwurfs zu verschiedenen Teilbereichen gemäß der Vorlage. Fragen aus dem Ausschuss werden von der Verwaltung beantwortet.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Infrastrukturausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan, wie sie dem Rat am 22.12.2025 zugeleitet wurde, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist, zu. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird vorgeschlagen, dass dieser dem Rat vorschlägt, die Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen entsprechend zu beschließen.“

3.

Bau-Turbo **-Sachstandsbericht und Zuständigkeitsentscheidung**

Herr Middendorf berichtet, dass mit Datum vom 30.10.2025 das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung, der sog. Bau-Turbo, in Kraft getreten ist. Das Gesetz schafft im Baugesetzbuch verschiedene Möglichkeiten, zugunsten des Wohnungsbaus von grundlegenden gesetzlichen Regelungen abzuweichen oder von Festsetzungen des Bebauungsplanes zu befreien. Durch die Gesetzesänderung soll insbesondere im Innenbereich durch Nachverdichtung und Umnutzung im Bestand neuer Wohnraum geschaffen werden. Entwicklungen im Außenbereich sind möglich, solange diese in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich stehen.

Der Bau-Turbo umfasst die Änderung des § 31 Abs. 3 BauGB und § 34 Abs. 3a BauGB, die Einführung des § 34 Abs. 3b BauGB und die Einführung der §§ 246e und 36a BauGB (befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau [Experimentierklausel] bis zum 31.12.2030).

Der Bau-Turbo stellt eine befristete, bauplanungsrechtliche Sonderregelung (§ 246e BauGB) dar, die es ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorgaben des Bauplanungsrechtes ohne Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes abzuweichen. Grundsätzlich kann ein solches Vorhaben nur genehmigungsfähig sein, wenn es auch das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens wäre, so Herr Middendorf.

Zur Sicherung der kommunalen Planungshoheit wurde mit § 36a BauGB das Zustimmungserfordernis der Gemeinde aufgenommen. Damit wird auch sichergestellt, dass ein Vorhaben den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Kommune entspricht und ist somit eine stärkere Beteiligungsform als das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Bei der Zustimmung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Diese bedarf einer fundierten Begründung und hat unter Würdigung öffentlicher Belange, nachbarrechtlicher Interessen und Umweltauswirkungen zu erfolgen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Zustimmung der Gemeinde zum Vorhaben. Jede Zustimmung der Gemeinde kann einen Präzedenzfall erzeugen. Die Zustimmung der Gemeinde kann durch städtebauliche Verträge mit dem Vorhabenträger an städtebauliche Anforderungen geknüpft werden. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens versagt wird. Alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze, die bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu berücksichtigen sind, gelten weiterhin, wie beispielsweise Bauordnungsrecht, Denkmalschutzgesetz und Brandschutzvorgaben.

Im Folgenden fasst Herr Middendorf die wesentlichen Änderungen der einzelnen Paragraphen zusammen. Anschließend führt er aus, dass durch den Bau-Turbo die Durchführung von Bebauungsplanänderungen vermieden werden kann. Das Baugenehmigungsverfahren kann sich hingegen verlängern, da die Kommune drei Monate Zeit für die Erteilung der Zustimmung hat. Hierfür müssen jedoch Themen behandelt werden, die sonst erst im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden müssten. Grundsätzlich kommt es zu einer Flexibilisierung der Stadtentwicklung, sodass schneller auf neue und veränderte Anforderungen reagiert werden kann. Dennoch darf keine Willkür entstehen, sodass vor allem die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die nachbarlichen Belange in jedem Einzelfall berücksichtigt werden müssen.

Die Entscheidungen, die durch den Bau-Turbo getroffen werden, können so weitreichend wie eine (vereinfachte) Bebauungsplanänderung sein. Daher sollte jeder Einzelfall politisch im Infrastrukturausschuss beraten werden. Laut der aktuellen Fassung der Zuständigkeit der Ausschüsse und des Bürgermeisters ist der Infrastrukturausschuss für Entscheidungen über Bauanträge und Bauvoranfragen zuständig. Da der Antrag nach Bau-Turbo im Rahmen des Bauantrages beim Bauamt des Kreises Warendorf eingereicht wird, ist der Infrastrukturausschuss hierfür zuständig. Dies entspricht auch dem Grundgedanken des Bau-Turbo, so Herr Middendorf.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die im Rahmen des Bau-Turbo eingereichten Bauanträge werden gem. der Zuständigkeit der Ausschüsse und des Bürgermeisters im Infrastrukturausschuss beraten.“

4. Flächennutzungsplan – 64. Änderung -Änderungsbeschluss zur Ausweisung eines Gewerbegebietes und Beschluss über die Veröffentlichung

Herr Middendorf führt aus, dass der ursprüngliche Regionalplan Münsterland am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster beschlossen wurde und mit der Bekanntmachung am 27.06.2014 in Kraft trat. Seitdem wurde der Regionalplan Münsterland mehrfach geändert und weiterentwickelt. Die bislang umfangreichste Änderung erfolgte im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan NRW und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz. Diese Änderung des Regionalplans Münsterland wurde am 31.03.2025 vom Regionalrat Münster festgestellt und am 17.04.2025 durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt rechtswirksam.

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Dabei ist es ein Ziel des Regionalplanes ein ausreichendes, geeignetes Flächenangebot für Gewerbe- und Industriebetriebe auf der Basis regionaler Abstimmungen zu sichern. Ein wichtiger Pfeiler des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für den Regionalplan ist die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfes. Dieser hat zum Ziel, das Plangebiet mit ausreichenden Wirtschaftsflächen zu versorgen, zum anderen soll auch eine flächensparende Inanspruchnahme erfolgen. Neben der Bedarfsabschätzung im Hinblick auf die Bereitstellung eines ausreichenden Flächenangebots für die Wirtschaft wird auch Wert auf die Ermittlung und Bewertung der dafür geeigneten Flächenreserven und potenziellen neuen Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) gelegt.

Die aktuellen Flächenbedarfe für die Gewerbe- und Industriebereiche in Sassenberg und Füchtorf wurden seitens der Bezirksregierung Münster im abgeschlossenen Regionalplan-Änderungsverfahren mit einer Größe von 42 ha ermittelt. Davon wurden 23 ha als sog. Reserveflächen identifiziert. Reserveflächen sind Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen sind, jedoch bislang nicht in Anspruch genommen wurden, so Herr Middendorf.

Im Weiteren führt Herr Middendorf aus, dass sich die GIB-Potenzialfläche WAF-SASS-08 im Nordosten von Füchtorf befindet und den Lückenschluss zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Osteresch und der Kläranlage in Füchtorf bilden könnte. Die Fläche ist ca. 8 ha groß. Der Dokumentationsbogen des Regionalplanes Münsterland trifft für die Fläche eine grundsätzlich positive Bewertung. Aufgrund dieser Bewertung im Regionalplan Münsterland sollte die Fläche als

Gewerbegebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt werden. Die 2. Erweiterung des Gewerbegebietes Osteresch ist bebaut oder besteht aus betriebsgebundener Reserve, sodass derzeit keine freien Gewerbeflächen in Füchtorf zur Verfügung stehen. Um dem Ziel des Regionalplanes Münsterland einer flächensparenden und bedarfsgerechten Inanspruchnahme gerecht zu werden, sollte die Fläche abschnittsweise entwickelt werden. Der erste Abschnitt könnte etwas mehr als die Hälfte der Fläche als Gewerbegebiet ausweisen, so Herr Middendorf.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Mit der 64. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes wird für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich im Nordosten von Füchtorf ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Flächennutzungsplanentwurf zu fertigen. Die Verwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

5. **Bebauungsplan FT Nr. 3 „Gewerbegebiet Osteresch – 3. Erweiterung“
-Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung eines Gewerbegebietes und Beschluss über die Veröffentlichung**

Herr Middendorf nimmt Bezug auf den vorherigen Tagesordnungspunkt zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und ergänzt, dass sich die Festsetzungen des Bebauungsplanes an den Festsetzungen der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes FT Nr. 3 „Gewerbegebiet Osteresch“ orientieren sollen, da diese sich in der Umsetzung als praktikabel herausgestellt haben. Demensprechend ist ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Baukörperhöhe von 10,0 m. Die weiteren Festsetzungen sind im Laufe des Verfahrens festzulegen. Die Fläche in der Nähe des Flussarmes der Bever sollte von Bebauung freigehalten werden, um den Naturraum zu schützen, so wie es auch bei der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes FT Nr. 3 „Gewerbegebiet Osteresch“ vorgesehen ist, so Herr Middendorf.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Für den in der Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich im Nordosten von Füchtorf wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Umsetzung eines Gewerbegebietes gefasst. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Die Verwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

6. **Flächennutzungsplan – 63. Änderung
-Beschluss zur Änderung der Zweckbestimmung sowie zur Erweiterung des Sondergebietes und Beschluss über die Veröffentlichung**

Herr Middendorf führt aus, dass aufgrund der erheblichen Abweichungen zwischen den bestehenden Festsetzungen und der tatsächlichen Nutzung der Be-

bauungsplanes SBG Nr. 7 „Erholungsgebiet Feldmark“ – Detailplan 1 – „Campingplatz Schulze Westhoff“ – 1. Erweiterung einer 5. Änderung zu unterziehen ist. Ziel ist die Herstellung planungsrechtlicher Klarheit für die bestehende und beabsichtigte Nutzung des Plangebietes.

Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist und dieser die Planungsziele derzeit nicht abbildet, ist parallel eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Flächennutzungsplan stellt den bestehenden Bereich des Campingplatzes „Münsterland Eichenhof“ derzeit als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ dar. Die für die Erweiterung des Campingplatzbetriebes vorgesehene Fläche ist bislang als „Wald“ dargestellt.

Künftig soll der gesamte Änderungsbereich als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ dargestellt werden. Der räumliche Geltungsbereich der 63. Änderung umfasst die Gemarkung Sassenberg, Flur 17, Flurstück 51 sowie das Flurstück 52 (teilweise). Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die parallel durchzuführende Bebauungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geschaffen.

Mit dem Antragsteller ist gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag über die Übernahme der Planungs- und Gutachterkosten abzuschließen, so Herr Middendorf.

Am. Hartmann-Niemerg äußert sich kritisch gegenüber der Waldrodung zur Erweiterung des Campingplatzes. Am. Degen stimmt dieser Äußerung zu und hinterfragt, inwiefern mehr Campingflächen notwendig sind. Bürgermeister Uphoff führt aus, dass die Genehmigung zur Waldrodung inkl. Ersatzaufforstung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorgenommen wird. Dieser hat der Waldrodung bereits zugestimmt. Dennoch könne unabhängig davon über das Planungsrecht entschieden werden, so Bürgermeister Uphoff.

Mit zwei Enthaltungen, zwei Nein-Stimmen und elf Ja-Stimmen ergeht folgender Beschluss:

„Mit der 63. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes wird der in der Anlage dargestellte Bereich von einem ‚Sondergebiet, das der Erholung dient‘ mit der Zweckbestimmung ‚Wochenendhausgebiet‘ sowie einem als ‚Wald‘ dargestellten Bereich in ein ‚Sondergebiet, das der Erholung dient‘ mit der Zweckbestimmung ‚Camping- und Wochenendplatzgebiet‘ geändert.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Flächennutzungsplanentwurf zu fertigen sowie die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

7. Bebauungsplan SBG Nr. 7 „Erholungsgebiet Feldmark“ - Detailplan 1 „Campingplatz Schulze Westhoff“ - 1. Erweiterung – 5. Änderung -Beschluss über die Änderung im Bereich des „Campingplatzes Münsterland Eichenhof“ und Beschluss über die Veröffentlichung

Herr Middendorf nimmt Bezug auf den vorherigen Tagesordnungspunkt zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und führt aus, dass der Betreiber des Campingplatzes Münsterland Eichenhof sich seit 2022 um eine Änderung des

Bebauungsplanes bemüht. Anlass hierfür sind erhebliche Abweichungen zwischen der tatsächlichen Nutzung und Bebauung des Campingplatzes und den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1979.

Insbesondere aufgrund der seit 2021 entfallenen Genehmigungsfreiheit für Wochenendhäuser können für den vorhandenen Bestand auf Grundlage des geltenden Planungsrechts keine Genehmigungen mehr erteilt werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat daher bauordnungsrechtliche Missstände festgestellt und eine neue Platzgenehmigung eingefordert. Diese kann jedoch nur erteilt werden, wenn der Bebauungsplan entsprechend angepasst wird. Nach intensiver Abstimmung zwischen dem Betreiber, seinem Planungsbüro, der Stadt Sassenberg, dem Kreis Warendorf als Bauaufsichtsbehörde sowie der Bezirksregierung Münster konnte im Dezember 2025 Einigkeit über die künftig zugrunde zu legende Gebietskategorie erzielt werden. Auf dieser Grundlage stellte der Betreiber am 07.01.2026 den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt im Nordosten des Erholungsgebietes Feldmark und umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer neuen Platzgenehmigung zu schaffen, bauordnungsrechtlich unzulässige Zustände zu ordnen und künftig zu vermeiden, die Nutzung des Gebietes eindeutig als Erholungsgebiet zu sichern und eine rechtssichere, geordnete und langfristige Weiterentwicklung des Campingplatzes zu ermöglichen. Hierzu soll das Gebiet künftig als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ festgesetzt werden. Grundlage der künftigen Nutzung sollen die Regelungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) sein, so Herr Middendorf.

Eine vollständige planungsrechtliche Sicherung des gesamten baulichen Bestandes ist nicht Ziel der Planung und wurde mit dem Kreis Warendorf und der Bezirksregierung Münster ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Umgang mit nicht genehmigungsfähigen Beständen wurde zwischen dem Betreiber und dem Kreis Warendorf ein abgestimmter, vertraglich geregelter Fahrplan vereinbart. Herr Middendorf fasst im Folgenden die wesentlichen Inhalte der Änderung zusammen.

Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB über die Übernahme der Planungs- und Gutachterkosten abzuschließen.

Mit einer Enthaltung, einer Nein-Stimme und 13 Ja-Stimmen ergeht folgender Beschluss:

„Für den im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 4 ‚Erholungsgebiet Feldmark‘ – Detailplan 1 ‚Campingplatz Schulze Westhoff‘ – 1. Erweiterung gefasst. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren durchgeführt. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.“

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten und die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

8. **Bebauungsplan SBG Nr. 11 „Graffelder Esch“ – 9. Änderung**
-Beschluss über die während der Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Herr Middendorf nimmt Bezug auf die Sitzung des Infrastrukturausschusses am 18.09.2025, in der beschlossen wurde, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan SBG Nr. 11 „Graffelder Esch“ gem. § 13a BauGB zu ändern.

Ziel der Änderung ist es für eine beabsichtigte Nachverdichtung in Form eines altengerechten Wohnhauses zwischen dem Bestandsgebäude am Künnenkamp 13 und der südlich angrenzenden Erschließungsstraße „Künnenkamp“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Änderung betrifft die Verschiebung der südlichen Baugrenze bis auf 3,0 m an die südliche Flurstücksgrenze. Da im Zuge zahlreicher Änderungen des Bebauungsplans für das vorliegende Grundstück eine diffuse Rechtslage entstanden ist, wurde die 9. Änderung auch zum Anlass genommen die bisherigen rechtskräftigen Änderungen für das Grundstück auf Grundlage des aktuellen Katasterauszugs zu übernehmen, um hier Rechtsklarheit zu schaffen.

Herr Middendorf berichtet, dass die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.12.2025 bis einschließlich zum 12.01.2026 stattgefunden hat. In dieser Zeit haben sich die Deutsche Telekom Technik GmbH, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster mit einer Stellungnahme gemeldet.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 3 dargestellt beschlossen.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 11 „Graffelder Esch“ wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBL 1 Nr. 348) beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

9. **Erstellung eines integrierten Dorfentwicklungskonzeptes für Füchtorf**
-Antrag der FWG-Fraktion vom 13.01.2026

Herr Middendorf berichtet, dass die FWG-Fraktion mit Schreiben vom 13.01.2026 die Erstellung eines integrierten Dorfentwicklungskonzeptes für Füchtorf beantragt. Das Dorfentwicklungskonzept soll als strategische Grundlage für zukünftige politische Entscheidungen, Investitionen und Förderanträge dienen. Begründet wird der Antrag mit zunehmend strukturellen Herausforderungen. Dazu gehören laut dem Antrag unter anderem zunehmender Leerstand und Baulücken, ein unzureichender ÖPNV und die langfristige Sicherung der Kinderbetreuung sowie der ärztlichen Versorgung. Das Dorfentwicklungskonzept soll ein Arbeitsinstrument sein, das Politik, Verwaltung und Bürgerschaft gemeinsam nutzen können.

Zudem sollen Förderprogramme zur Erstellung des Dorfentwicklungskonzeptes und dessen Maßnahmen genutzt werden.

Herr Middendorf führt aus, dass das Dorfentwicklungskonzept ein strategisches Dokument ist, das die Entwicklung von Dörfern und Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohner unterstützt. Es zielt darauf ab, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Typischerweise beginnt der Prozess zur Erstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes mit einer Stärken- und Schwächenanalyse. Zudem sollte eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit stattfinden. Dieser Prozess sollte von einem externen Planungsbüro begleitet werden. Im Ergebnis sollte ein Handlungs- und Maßnahmenprogramm in einem Gesamtkonzept entwickelt werden.

Bereits im Jahr 2020 hat die CDU-Fraktion einen Antrag zur Erstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes für Füchtorf gestellt. Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom Infrastrukturausschuss am 01.10.2020 zunächst zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen. Im weiteren Verlauf wurde die Erstellung zurückgestellt, um zunächst das Verkehrskonzept Füchtorf zu erarbeiten. Nachdem die Erstellung des Verkehrskonzeptes abgeschlossen wurde, wurde der Antrag bis Anfang 2026 zurückgestellt, sodass auch dieser Antrag erneut zu beraten wäre, so Herr Middendorf.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der Antrag wird zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen. Zudem erarbeitet die Verwaltung einen Verfahrensvorschlag für das weitere Vorgehen und stellt den Antrag in einer der nächsten Sitzungen erneut zur Tagesordnung.“

**10. Ehemalige Gaststätte „Zur Linde“
-Gemeinsamer Antrag der Mitglieder des Ortsausschusses Füchtorf und
des Heimatvereins Füchtorf e. V.**

Herr Middendorf fasst den gemeinsam gestellten Antrag der Mitglieder der Ortsausschusses Füchtorfs und des Heimatvereins Füchtorfs e. V. zusammen. Anschließend verliest der die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde aus der Verwaltungsvorlage im Wortlaut.

Bezüglich des Antrages zum Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG) ist darüber hinaus festzustellen, dass das Wohnraumstärkungsgesetz am 01.07.2021 in Kraft getreten ist und somit nur für Wohnraum gelten kann, der beim Inkrafttreten Wohnraum war. Eine im Antrag angesprochene Unbewohnbarkeitserklärung gemäß § 9 Wohnraumstärkungsgesetz hätte für die ehemalige Gaststätte „Zur Linde“ im Übrigen keine Auswirkungen, da die Immobilie ohnehin bereits unbewohnt ist und auch nichts anderes geplant ist.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen den Antrag in dieser Form zurückzunehmen, da er ansonsten aus rechtlichen Überlegungen abzulehnen wäre. Zielführender erscheinen hier direkte Gespräche mit der Eigentümerin, so Herr Middendorf.

Mit Schreiben vom 14.01.2026 hat die Bauaufsicht des Kreises Warendorf die Eigentümerin angeschrieben und auf bauaufsichtsrechtliche Mängel am Gebäude hingewiesen. Gleichzeitig wurden der Eigentümerin die rechtlichen Möglichkeiten nach der Bauordnung NRW aufgezeigt. Der Eigentümerin wurde eine Frist

zur Stellungnahme eingeräumt. Das weitere Verfahren in dieser Sache bleibt abzuwarten.

In der nachfolgenden Diskussion wird von Am. Budke angemerkt, dass ein Fachanwalt für Denkmalschutz beauftragt werden sollte, um eine Einschätzung abzugeben. Dieser Hinweis wird vom Ausschuss befürwortet.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der gemeinsamen Antrag der Mitglieder des Ortsausschusses Füchtorf und des Heimatvereins Füchtorf e. V. zum aktuellen Zustand der ehemaligen Gaststätte ‚Zur Linde‘ in Füchtorf wird zurückgestellt. Darüber hinaus wird die Verwaltung aufgefordert, ein Honorarangebot für eine rechtliche Beratung durch ein Fachgutachten einzufordern.

Der Bürgermeister hat die Fraktionen über den Fortgang des bauordnungsrechtlichen Verfahrens des Kreises Warendorf zu unterrichten.“

11. **Endgültiger Ausbau der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet „Osteresch“**
-Vorstellung der Planung und Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf erläutert, dass im Gewerbegebiet Osteresch im Ortsteil Füchtorf die Erschließungsanlagen, d.h. die Straßen Am Bevergrund (teilw.) und Osteresch im Jahr 2006 als Baustraße zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erstellt worden sind. Im Hinblick auf die bestehende Bebauung dieses Bereiches ist nunmehr der endgültige Ausbau vorgesehen. Zur Durchführung der Maßnahme sind im Haushaltsplan für das Jahr 2026 Baukosten in Höhe von 1.885.000 € sowie 65.000 € für die Ergänzung der Straßenbeleuchtung eingestellt.

Herr Middendorf geht auf die Sitzung des Infrastrukturausschusses am 06.06.2023 ein, in der der Durchführungsbeschluss für diese Maßnahme mit der Bedingung gefasst wurde, dass sich in der Bürgerbeteiligung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben. Die Anliegerversammlung fand am 26.09.2023 im Dorfgemeinschaftshaus statt. Für die Straße Am Bevergrund wurde seitens der Anlieger angeregt, auf die Parkplätze zu verzichten, den Gehweg zu belassen und die Straßenachse so zu verschieben, dass auf der Südseite über den Versorgungsleitungen eine Grünfläche mit Raseneinsaat angelegt wird. Darüber hinaus wurde die Anlegung von LKW-Stellplätzen auf der östlichen Seite der Straße Osteresch in Richtung Schützenplatz nicht für erforderlich gehalten. Auch hier sollte eine Grünfläche mit Raseneinsaat vorgesehen werden. Auf das Anpflanzen von Bäumen baten die Anlieger weitgehend zu verzichten, so Herr Middendorf.

Die Umsetzung der Maßnahme sollte im Jahr 2024 stattfinden. Aufgrund der damaligen Haushaltssituation der Stadt Sassenberg wurden die Anlieger mit Schreiben vom 21.03.2024 darüber informiert, dass der Ausbau verschoben wird und im Jahr 2026 stattfinden soll. Darüber hinaus wurde den Anliegern zugesagt, dass sie vor Beginn der Maßnahme erneut zu einer Anliegerversammlung eingeladen werden.

Am. Freiwald merkt an, dass Lkw-Parkplätze in dem Gebiet sinnvoll wären, um den Fahrern die Möglichkeit einer Pause nach den gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen. Dafür müsste ein Teil des Grünstreifens wegfallen. Bürgermeister

Uphoff nimmt den Hinweis auf und sichert zu, den Vorschlag in der anstehenden Anliegerversammlung anzusprechen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der endgültige Ausbau einschließlich Beleuchtung und Bepflanzung der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet ‚Osteresch‘ erfolgt nach den Plänen der Ing.-Gesellschaft nts, Münster, vom 27.22.2023 (Anlage 4), soweit sich in der Anliegerversammlung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Ausschreibungen zu veranlassen und die entsprechenden Aufträge an die mindestfordernden Bieter zu vergeben.“

12. Endgültiger Ausbau des Erlenwegs -Vorstellung der Planung und Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf führt aus, dass der Infrastrukturausschuss in seiner Sitzung am 28.03.2023 den Beschluss gefasst hat, dass die Erschließungsanlage „Erlenweg“ nach der vorgestellten Planung der Ing.-Gesellschaft nts aus Münster ausgebaut werden soll, soweit sich in der Bürgerbeteiligung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben.

Während der Anliegerversammlung am 09.05.2023 zeigte sich, dass die Anlieger mehrheitlich abweichend von der vorgestellten Planung einen Ausbau in vereinfachter Form durch eine Pflasterung der Verkehrsfläche sowie einen Verzicht auf die eingeplanten Bäume und die Ausweitung der Anzahl der Stellplätze favorisieren. Die Ing.-Gesellschaft nts hat diese Anregungen aufgenommen und eine überarbeitete Planung vorgelegt. Die neue Planung ist den Anliegern in einer zweiten Anliegerversammlung am 23.05.2023 erläutert worden, so Herr Middendorf.

Die aktualisierte Planung wurde von den Anliegern mitgetragen. Einzelne Anlieger haben vorgeschlagen, die alte Baustraße lediglich durch eine Deckensanierung instand zu setzen und auf Parkplätze und Grünanlagen zu verzichten. Diesem Vorschlag sollte jedoch nicht gefolgt werden: zum einen wäre dies eine eindeutige Abweichung vom ansonsten üblichen Ausbaustandard in Sassenberg und Füchtorf und insofern auch eine Beeinträchtigung des Ortsbildes; zum anderen würde sich die Stadt bezüglich der Verkehrssicherungspflicht angreifbar machen, da sie sich gegen einen Ausbau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschieden hätte.

Aufgrund der damaligen Haushaltssituation der Stadt Sassenberg wurden die Anlieger mit Schreiben vom 15.03.2024 darüber informiert, dass der Ausbau verschoben wird und im Jahr 2026 stattfinden soll. Darüber hinaus wurde den Anliegern zugesagt, dass sie vor Beginn der Maßnahme erneut zu einer Anliegerversammlung eingeladen werden. Herr Middendorf verweist darauf, dass zur Durchführung der Maßnahme im Haushaltsplan für das Jahr 2026 Baukosten in Höhe von 175.000 € sowie 3.800 € zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung eingestellt sind.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der endgültige Ausbau einschließlich Beleuchtung und Bepflanzung der Erschließungsanlage ‚Erlenweg‘ erfolgt nach den Plänen der Ing.-Gesellschaft nts, Münster, vom 09.05.2023 (Anlage 5), soweit sich in der

Anliegerversammlung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Ausschreibungen zu veranlassen und die entsprechenden Aufträge an die mindestfordernden Bieter zu vergeben.“

13. Endgültiger Ausbau der Straße Ströätken
-Vorstellung der Planung und Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf führt aus, dass die Straße Ströätken im Ortsteil Füchtorf bislang als Baustraße zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erstellt worden ist. Im Hinblick auf die bestehende Bebauung dieses Bereiches ist nunmehr der endgültige Ausbau vorgesehen. Zur Durchführung der Maßnahme sind im Haushaltsplan für das Jahr 2026 Baukosten in Höhe von 195.000 € sowie 5.700 € zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung eingestellt.

Die Vorstellung dieser Maßnahme ist bereits in der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 27.03.2023 erfolgt und die Durchführung der Maßnahme wurde beschlossen.

Die entsprechende Anliegerversammlung hat im Anschluss am 09.05.2023 im Dorfgemeinschaftshaus in Füchtorf stattgefunden. Im Nachgang zu dieser Anliegerversammlung haben die Anwohner des Ströätken mit Schreiben vom 27.06.2023 darum gebeten, den Ausbau vorerst zu verschieben. Der Gesamtzustand der Straße wurde von den Anliegern als „in überwiegenden Bereichen gut“ beschrieben. Insbesondere der Wegfall von großen Teilen des bestehenden Baum- und Heckenbestandes wurde durch die Anlieger kritisiert.

Der aktuelle Zustand der Straße „Ströätken“ stellt sich grundsätzlich unverändert zur Situation von 2023 dar. Die Straße hat den Charakter eines Wirtschaftsweges, der allerdings durch die spätere Entwicklung der Baugrundstücke eine Erschließungsfunktion besitzt. Während einerseits festzustellen ist, dass der aktuelle Ausbaustandard keinen regelkonformen Ausbau einer Erschließungsstraße entspricht, liegt andererseits auch keine Situation vor, die gegen die Verkehrssicherungspflicht verstößt. Durch normale Reparaturarbeiten kann die Straßendecke in einen Zustand versetzt werden, der den dort zu erwartenden Verkehr noch einige Jahre standhalten wird. Vor diesem Hintergrund ist die Frage eines möglichen Ausbaus der Straße erneut zu beantworten, so Herr Middendorf.

Am. Holz spricht sich dafür aus, den Baumbestand so zu erhalten wie er sich derzeit darstellt und daher keinen endgültigen Ausbau vorzunehmen. Am. Schlingmann merkt an, trotz des nicht vorzunehmenden endgültigen Ausbaus die Installation von Beleuchtungen für die Straßen Ströätken und An den Kühlen zu prüfen. Bürgermeister Uphoff nimmt den Hinweis auf.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der endgültige Ausbau einschließlich Beleuchtung und Bepflanzung der Erschließungsanlage ‚Ströätken‘ wird vorerst nicht durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme erneut zur Tagesordnung zu stellen, wenn entweder die verkehrstechnische Notwendigkeit dies erfordert oder aber die Anlieger mehrheitlich einen endgültigen Ausbau wünschen.“

**14. Endgültiger Ausbau der Straße Buschkamp
-Vorstellung der Planung und Durchführungsbeschluss**

Herr Middendorf erläutert, dass die Straße Buschkamp bislang als Baustraße zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erstellt worden ist. Im Hinblick auf die bestehende Bebauung dieses Bereiches ist nunmehr der endgültige Ausbau vorgesehen. Zur Durchführung der Maßnahme sind im Haushaltsplan für das Jahr 2026 Baukosten in Höhe von 125.000 € sowie 3.800 € zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung eingestellt.

Der Ausbau im Bereich Buschkamp war in den vergangenen Jahren wiederholt Thema im Infrastrukturausschuss, zuletzt in der Sitzung am 06.06.2023. Insbesondere auf Bitten der Anlieger wurde der endgültige Ausbau regelmäßig verschoben, so Herr Middendorf.

Der aktuelle Zustand der Straße Buschkamp stellt sich grundsätzlich unverändert zur Situation von 2023 dar. Die Straße hat den Charakter einer Baustraße, die Straßendecke ist jedoch weitgehend in Ordnung. Während einerseits festzustellen ist, dass der aktuelle Ausbaustandard keinen regelkonformen Ausbau einer Erschließungsstraße entspricht, liegt andererseits auch keine Situation vor, die gegen die Verkehrssicherungspflicht verstößt. Durch normale Reparaturarbeiten kann die Straßendecke in einen Zustand versetzt werden, der den dort zu erwartenden Verkehr noch einige Jahre standhalten wird. Vor diesem Hintergrund ist die Frage eines möglichen Ausbaus der Straße erneut zu beantworten.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender einstimmiger geänderter Beschluss:

„Der endgültige Ausbau einschließlich Beleuchtung der Erschließungsanlage ‚Buschkamp‘ wird erst entschieden, wenn das Meinungsbild in einer noch durchzuführenden Anliegerversammlung abgefragt ist. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme zu gegebener Zeit erneut zur Tagesordnung zu stellen.“

**15. Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich der Tondorf- und Nebenstraßen
-Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.12.2025**

Herr Middendorf berichtet, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Sassenberg/Füchtorf mit Schreiben vom 03.12.2025 Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich der Tondorfstraße und ihrer Nebenstraßen beantragt. Im Antrag verweist die Fraktion auf einen Antrag der Anwohner zur Umgestaltung der Tondorfstraße in eine Fahrradstraße. Da die Prüfung eines solchen Antrages sehr lange dauern würde und darüber hinaus nicht sicher sei, dass diese Maßnahme auch umgesetzt werden könne, wird in einem ersten Schritt die Erneuerung des Schriftzuges „30“ auf der Tondorfstraße beantragt. Im gleichen Zuge sollte an den Einmündungen mit „Rechts vor links“-Regelung zur Verdeutlichung ein weißer Sicherheitsbalken aufgebracht werden. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass Messungen des Straßenverkehrsamtes ergeben hätten, dass die zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h auf der Tondorfstraße selten eingehalten würde.

Die Erneuerung des Schriftzuges „30“ auf der Tondorfstraße kann im Rahmen der regelmäßigen Straßenunterhaltung kurzfristig beauftragt werden, sobald die Witterungsverhältnisse Markierungsarbeiten im Straßenbereich zulassen.

Eine Anfrage bzgl. der Markierung der Einmündungen mit Blockstreifen hat es bereits im Jahr 2021 gegeben. Herr Middendorf zitiert aus der Niederschrift des Infrastrukturausschusses vom 25.03.2021: *„Der Bürgermeister berichtet, dass der Vorschlag des Ausschusses die Installation von Blockstreifen zur Beruhigung des Verkehrs auf der Tondorfstraße zwischenzeitlich mit dem Straßenverkehrsamt besprochen wurde. Der Kreis Warendorf teilte hierzu mit, dass vorgeschlagene Blockstreifen als nicht zulässig abgelehnt werden.“* Diesbezüglich wurde aufgrund des Antrages erneut mit dem Straßenverkehrsamt gesprochen und es können insofern die folgenden ergänzenden Informationen geben werden:

Bei den Blockstreifen handelt es sich um das Zeichen 341 der StVO „Wartelinie“. Laut Erläuterungen in der StVO „empfiehlt die Wartelinie dem Wartepflichtigen, an dieser Stelle zu warten“. Dieses Zeichen wird heute aber grundsätzlich nur zur Verdeutlichung von „Vorfahrt gewähren“-Schildern angeordnet, da für die Verdeutlichung von „Rechts-vor-links“-Regelungen seit einiger Zeit das Zeichen 342 „Haifischzähne“ eingeführt wurde. Hierzu heißt es in den Erläuterungen: „Die Markierung hebt eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-links-Regelung abseits der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weiterer Hauptverkehrsstraßen und eine durch Zeichen 205 oder 206 angeordnete Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen hervor.“

Der Hauptgrund für die ablehnende Haltung des Kreises Warendorf liegt in § 39 Abs. 1 StVO: „Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“ Bei den Straßenmarkierungen handelt es sich um Verkehrszeichen im Sinne dieser Vorschrift. Die geforderten „besonderen Umstände“ werden vom Kreis an der Tondorfstraße nicht gesehen. Weder aus den Verkehrszahlen noch aus der Unfalllage können besondere Umstände abgeleitet werden.

Der Hinweis im Antrag, dass die zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h auf der Tondorfstraße selten eingehalten würde, hält einer sachlichen Überprüfung nicht stand. Das städtische Geschwindigkeitsmessgerät stand im Zeitraum 2021-2022 über mehrere Monate auf der Tondorfstraße. Die maßgebliche „V85“-Geschwindigkeit lag in dieser Zeit bei den eingehenden Fahrzeugen bei 32 km/h und bei den ausfahrenden Fahrzeugen bei 31 km/h, so Herr Middendorf.

Die im Antrag als Vergleich angeführten Wartelinien am Tie würden heute auch nicht mehr in der Form angeordnet werden. Da sie in der Vergangenheit aber rechtmäßig angeordnet wurden, gilt für sie Bestandsschutz.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Sassenberg/Füchtorf zu Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich der Tondorfstraße und ihrer Nebenstraßen wird bezüglich der Erneuerung der vorhandenen Markierungen angenommen und bezüglich der zusätzlich beantragten Sicherungsbalken zurückgewiesen.“

16. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es liegen keine Anfragen vor.

17. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Es liegen keine Anfragen vor.

Nichtöffentlicher Teil

.
.
.

...

·
·
·

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung mit einem Dank an alle Beteiligten um 19:50 Uhr.

Sassenberg, 29.01.2026

Anlg.: 7

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' followed by a checkmark-like flourish.

Werner Berheide
Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, reading 'S. Matthes' in a cursive style.

Sarah Matthes
Schriftführerin